

VII ZR 413/56

Verkündet
am 3. Oktober 1957
Voitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2345 010

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dentisten Eugen K e [REDACTED] in Bad Ki [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Amtsgerichtsrat Hans E [REDACTED] in H [REDACTED]
(We [REDACTED]), Ken [REDACTED] Weg [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Scheffler, Rietschel, Erbel und Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten Eugen Ke [REDACTED] gegen
das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Bamberg vom 12. Juli 1956 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Onkel des Klägers, Walter St., hatte vor dem Kriege den Beklagten Eugen Ke. und dessen damalige, inzwischen von ihm geschiedene und wiederverheiratete Ehefrau, die (im Revisionsverfahren nicht beteiligte) Mitbeklagte Katharina Ste. geschiedene Ke. kennengelernt. Als St. während des Krieges seinen Haushalt in Leipzig auflöste, beauftragte er die Beklagten, Lagerräume für seinen Hausrat in Bad Ki. zu vermitteln. Danach mietete er zwei Zimmer im Dachgeschoß der Villa B. in Bad Ki. und ließ darin mehrere Koffer und Kisten mit Kleidung, Wäsche, anderem Hausrat und Lebensmitteln, ferner ein Damenfahrrad, neun Teppiche und Läufer, eine Speisezimmereinrichtung sowie sonstige Möbel und Einrichtungsgegenstände unterstellen. Die Sachen wurden durch den Versicherungsvertreter D. bei der Bayerischen Versicherungsbank Allianz in Höhe von 60 000 RM versichert. Walter St., der während des Krieges als Direktor der K.-Werke in P. tätig war, ist kurz nach dem Zusammenbruch zusammen mit seiner Frau nach Santiago (Chile) verzogen, wo er noch heute lebt.

Bei dem Beklagten Eugen Ke. war seit 1940 der französische Staatsangehörige A. als Zahntechniker tätig, zuerst als Kriegsgefangener, später als freiwilliger Arbeiter. Im Frühjahr 1945, kurz vor dem Einmarsch der amerikanischen Truppen, beschlossen die Beklagten nach vorheriger Rücksprache mit A., die Sachen der Eheleute St. wegzuschaffen, um sie in Sicherheit zu bringen. Der Beklagte Eugen Ke. wandte sich daraufhin an Frau F., die Eigentümerin der Villa B., und ließ sich von dieser die Sachen herausgeben. Zusammen mit A. trug er zunächst die Kisten und Koffer aus der Villa B. auf den Hof. Von

- 3 -

dort brachte sie A. mit einem Pferdefuhrwerk nach Oberthulba Kreis Hammelburg, wo sie in dem Anwesen einer Frau Hi., einer entfernten Verwandten des Beklagten Eugen Ke., untergestellt wurden. Dort wurden sie nach dem Einmarsch der Amerikaner von A. wieder abgeholt, der sie in seine Wohnung in Bad Ki. verbrachte.

Die Teppiche wurden zunächst in die Wohnung des Versicherungsvertreters D. geschafft. Dort holte A., nachdem D. durch den Beklagten Eugen Ke. vorher benachrichtigt worden war, im Sommer 1945 acht Teppiche ab; einen Teppich behielt D. zur Sicherung seiner Prämienforderungen zurück. Vier Teppiche verbrachte A. in die Wohnung der Beklagten, die anderen vier Teppiche behielt er zunächst in seinem Besitz.

Die größeren Möbelstücke ließ der Beklagte Eugen Ke. in die Möbeltischlerei M. verbringen. Dort wurden sie von A. später abgeholt. Die kleineren Gegenstände wurden in der Wohnung der Beklagten untergestellt.

Im Dezember 1945 suchte die Tochter der Eheleute St., Marianne St., die Beklagten auf. Diese erklärten ihr, ein Teil der Sachen sei geplündert worden. Im übrigen hätten sie mit den Sachen ihrer Eltern die Wohnung des A. ausgestattet, um sie so erhalten zu können. Einige in ihrem Besitz befindliche Sachen, darunter zwei Teppiche, wurden der Marianne St. ausgehändigt und von dieser mitgenommen.

Als im September 1947 ein gewisser Johannes Sch. im Auftrag der Eheleute St. die Beklagten aufsuchte,



Einweis nach Teil der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

erklärte ihm der Beklagte Eugen Ke[REDACTED], die Sachen seien teils geplündert, teils beschlagnahmt worden, er selbst habe keine St[REDACTED]'schen Sachen in Besitz. Dem Rechtsanwalt Dr. Kü[REDACTED], der im Auftrag der Eheleute St[REDACTED] bei den Beklagten anfragte, gaben sie keine Auskunft über den Verbleib der Sachen. Auch dem Bayerischen Amt für Vermögensverwaltung, Außenstelle Ki[REDACTED], gegenüber erklärten die Beklagten, von den St[REDACTED]'schen Sachen nichts in Besitz zu haben.

Nachdem jedoch gegen die Beklagten Strafanzeige erstattet worden war, händigten sie im April 1949 der Kriminalpolizei noch eine Reihe von Sachen, darunter zwei Teppiche, aus. Alle übrigen, den Eheleuten St[REDACTED] gehörigen und ihrer Tochter sowie der Polizei nicht ausgehändigten Sachen sind - außer dem bei D[REDACTED] befindlichen Teppich - nicht mehr aufzufinden.

Die Eheleute St[REDACTED] beanspruchen von den Beklagten die Herausgabe ihrer noch fehlenden Sachen oder Schadensersatz. Sie haben diese Ansprüche am 20. Oktober 1950 ihrem Neffen, dem Kläger, abgetreten. Diese Abtretung wurde am 5. Februar 1952 von der Landeszentralbank von Bayern, Zweiganstalt Würzburg, nachträglich devisenrechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid enthält am Schluß die Bemerkung, daß die Genehmigung mit Ablauf des 31. Mai 1952 ungültig werde.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 20 000 DM und 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Er hat vorgetragen, die Beklagten hätten die fehlenden Sachen der Eheleute St[REDACTED] gemeinschaftlich mit

Algoët widerrechtlich an sich gebracht und veräußert; zum mindesten hätten sie es geduldet, daß Algoët die Sachen an sich nahm, obwohl sie gewußt hätten, daß dieser zum Nachteil der Eigentümer darüber verfügen werde. Die Beklagten hafteten deshalb auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, Verwahrungsvertrag und Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Betrag von 20 000 DM werde als Teilschadensbetrag geltend gemacht.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben bestritten, sich von den Sachen etwas rechtswidrig zugeeignet zu haben. Ihre Tätigkeit habe sich mit der im Interesse der Eheleute St. veranlaßten Auslagerung erschöpft. Dafür, was A. später mit den Sachen gemacht habe, könnten sie nicht verantwortlich gemacht werden. Sie hätten auch erst später davon Kenntnis erhalten, daß A. die Sachen veruntreut habe. Soweit sie selbst Sachen der Eheleute St. in Verwahrung gehabt hätten, seien die Gegenstände wieder zurückgegeben worden. Da hinsichtlich der im Besitz von A. befindlich gewesenen Sachen kein Verwahrungsverhältnis zwischen den Beklagten und den Eheleuten St. bestanden habe, seien sie nicht verpflichtet gewesen, über den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben. Im übrigen wäre ein etwaiges schuldhaftes Verhalten der Beklagten für den Schaden der Eheleute St. nicht ursächlich gewesen, da die Sachen ohne die Auslagerung auf jeden Fall in der Villa B. geplündert und beschlagnahmt worden wären. Schließlich werde der Anspruch des Klägers auch der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat die Beklagten dem Antrag des Klägers entsprechend verurteilt. Das Oberlandesgericht

hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt mit Ausnahme der Ansprüche wegen des noch bei D. befindlichen Teppichs, wegen der aus einer Kiste entnommenen verderblichen Lebensmittel und wegen einer Kiste mit 30 Flaschen Wein, derentwegen ein anderer Rechtsstreit anhängig ist.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Eugen Ke. Revision eingelegt mit dem Antrag, die gegen ihn gerichtete Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision. Er hat noch in der Revisionsinstanz den von ihm geltend gemachten Teilanspruch nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 14. September 1957 aufgegliedert.

Entscheidungsgründe:

I.

1) Die Revision macht geltend, nach den Bestimmungen des Überleitungsvertrages sei die Klage unzulässig, soweit sie sich darauf stütze, daß der Franzose A., ein Angehöriger der Besatzungsmacht, vor dem Inkrafttreten des Vertrages Handlungen oder Unterlassungen mit Bezug auf deutsches Eigentum oder in Deutschland begangen habe. Ausgeschlossen sei auch die Erhebung von Ansprüchen gegen deutsche Staatsangehörige, denen lediglich eine Mitwirkung oder Unterstützung von Angehörigen der Besatzungsmacht zum Vorwurf gemacht werde (Teil 1 Art. 3 Abs. 2 und 3, sowie Teil 9 Art. 3 Übv).

Diese Rüge ist nicht begründet. Die Revision verkennt, daß die von ihr angeführten Bestimmungen des Überleitungsvertrages nur dann Anwendung finden können, wenn der betreffende Angehörige der Besatzungsmacht in

ihrem Namen oder unter ihrer Autorität tätig war. Dafür bestehen hier keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Die Beklagten haben niemals behauptet, daß A. die Sachen der Eheleute St. auf Befehl oder unter der Autorität der Besatzungsmacht an sich genommen oder über sie verfügt habe. Auch A. selbst hat, wie sich aus seinem Schreiben an die Eheleute St. vom 25. September 1947 ergibt, sich nur dahin geäußert, die Sachen seien durch Plünderung abhanden gekommen, und hat nichts darüber verlauten lassen, daß er im Namen oder unter Autorität der Besatzungsmacht über sie verfügt habe. Aus der Aussage des A. bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 26. April 1949, wonach er als Mitglied der "Displaced Persons" für deren Versorgung tätig gewesen und in dieser Eigenschaft als "Akt der Wiedergutmachung" Sachen der Eheleute St. an andere verteilt habe, läßt sich kein gegenteiliger Schluß ziehen. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, daß er zu einer solchen wilden Requisition von der Besatzungsmacht autorisiert war. Zumindest aber könnten sich die Beklagten hierauf nicht berufen; denn sie selbst haben nach ihrem eigenen Vortrag von einer "Requisition" nichts gewußt, haben also auch nicht etwa auf Befehl der Besatzungsmacht die Tätigkeit des A. zugelassen, geduldet oder sonst gefördert.

Wenn die Revision in diesem Zusammenhang ausführt, die Verteilung von unbenutzten "Verbrauchsgütern" an Fremdarbeiter sei nach der Kapitulation eine allgemeine Erscheinung gewesen, so mag das zwar nicht ganz unrichtig sein. Daß solche Handlungen aber, wie die Revision meint, nicht als rechtswidrig angesehen worden seien, kann keinesfalls zugegeben werden, zumal es sich hier nicht um Zugriffe handelte, die auf Befehl hierfür ausdrücklich befugter Besatzungsdienststellen vorgenommen wurden.

2) Auch der Einwand der Revision, es fehle an einer devisenrechtlichen Genehmigung, da die vorhandene Genehmigung außer Kraft getreten sei, geht fehl. Der Bescheid enthält zwar den Vermerk, daß die Genehmigung mit Ablauf des 31. Mai 1952 ungültig werde. Eine solche Befristung ist sinnvoll bei der Genehmigung eines noch nicht vollzogenen, kurzfristigen Rechtsgeschäfts. Handelt es sich aber, wie hier, um die nachträgliche Genehmigung einer bereits vollzogenen Abtretung, so ist die Befristung sinnwidrig und deshalb rechtlich ohne Bedeutung.

II.

Auch in der Sache selbst kann die Revision keinen Erfolg haben.

1) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Beklagten mit den Eheleuten St. anlässlich der Unterbringung der Gegenstände in der Villa B. keinen Verwahrungsvertrag abgeschlossen haben. Eine Haftung aus unerlaubter Handlung sieht das Berufungsgericht trotz erheblicher Verdachtsgründe hierfür nicht als gegeben an. Es bejaht dagegen eine Haftung der Beklagten aus Geschäftsführung ohne Auftrag, da diese ihre Pflicht, auch nach der von ihnen veranlaßten Fortschaffung der Sachen aus der Villa B. die Interessen der Eigentümer wahrzunehmen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hätten.

a) Die Revision meint hierzu, die Tätigkeit der Beklagten habe sich in der Wegschaffung der Sachen erschöpft, zu weiteren Maßnahmen seien sie nicht verpflichtet gewesen. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Mag auch eine Verpflichtung der Beklagten, sich um die Sachen der Eheleute St. zu kümmern, verneint werden, solange sie sich in der Villa B. befanden, so entstand diese Pflicht jedenfalls in dem Augenblick, wo auf Veranlassung der Beklagten die Sachen - wie das Berufungsgericht unterstellt hat, im Interesse der Eigentümer - verlagert wurden. Damit haben die Beklagten, wie das Berufungsgericht richtig dargelegt hat, sich nicht nur vorübergehend gefälligkeitshalber für die Eigentümer betätigt, sondern auch die Verantwortung für die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Sachen, deren erheblichen Wert sie kannten, übernommen. Die Ansicht der Revision, daß ein reiner Gefälligkeitsvorgang ohne rechtliche Bedeutung vorliege, geht fehl. Das Berufungsgericht hat diese Frage unter Beachtung der in der Rechtsprechung entwickelten Merkmale (vgl. BGHZ 21, 102, 106 ff) eingehend geprüft. Seine Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Unrichtig ist auch die Auffassung der Revision, der Beklagte Eugen Ke. habe sich, abgesehen von dem Herunterschaffen der Kisten und Koffer, bei der Fortschaffung der Sachen nur passiv verhalten. Das steht im Widerspruch zu dem Vortrag der Beklagten in der Berufungsbegründung vom 14. Januar 1952, wonach der Beklagte Eugen Ke. auch die Verbringung der Möbel zu M. veranlaßt und D. von der Verbringung der Teppiche zudem vorher in Kenntnis gesetzt hat. Das hat auch das Berufungsgericht festgestellt. Der Beklagte Eugen Ke. - und nicht nur seine damalige Ehefrau - hat sich also bei der Fortschaffung aller Sachen durchaus aktiv verhalten und damit auch die gleiche Verantwortung wie seine Frau übernommen.

2) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Beklagten gegen die ihnen obliegenden Pflichten teils vorsätzlich, teils grob fahrlässig verstoßen und demnach für den dadurch entstandenen Schaden zu haften haben (§ 680 BGB).

a) Das Berufungsgericht sieht hinsichtlich der Verwahrungs- und Sicherungspflicht das Verschulden der Beklagten einmal darin, daß sie bei der Verlagerung der Kisten und Koffer nach Oberthulba es unterlassen haben, der Frau Hi [REDACTED] Weisung zu geben, ob, wann und an wen sie das verlagerte Gut herausgeben durfte. Sie hätten ferner, so wird in dem Berufungsurteil weiter gesagt, nachdem sie erfahren hatten, daß die Kisten und Koffer von amerikanischen Soldaten aufgebrochen worden waren sowie daß A [REDACTED] die Sachen eigenmächtig abgeholt und zu sich verbracht hatte, sich nicht untätig verhalten dürfen, sondern A [REDACTED] veranlassen müssen, ihnen Auskunft über den Verbleib der von ihm abgeholten Sachen zu geben, damit sie für ihre Sicherstellung sorgen konnten. Sie hätten schließlich nicht zulassen dürfen, daß A [REDACTED] auch noch die bei M [REDACTED] untergestellten Möbel sowie die bei D [REDACTED] aufbewahrten Teppiche abholte und in Besitz nahm. Schon damals sei ihnen bekannt gewesen, daß A [REDACTED] gegenüber den Theleuten St [REDACTED] ungünstig eingestellt gewesen sei, und aus der eigenmächtigen Abholung der Kisten und Koffer hätten sie auch die Unzuverlässigkeit des A [REDACTED] erkennen müssen.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe nicht feststellen können, daß A [REDACTED] beim Abholen der Möbel und Teppiche schon Veruntreuungen begangen habe. Darauf kommt es aber nicht an. Um in dem untätigen Verhalten der Beklagten einen groben Pflichtver-

stoß zu sehen, genügt ihre - von dem Berufungsgericht festgestellte - Kenntnis von der unbefugten Inbesitznahme der Kisten und Koffer, aus der sich die Unzuverlässigkeit A. deutlich ergab. Wann A. endgültig über Sachen der Eheleute St. verfügt hat, ist dabei nicht erheblich. Fehl geht die Ansicht der Revision, mit der Übernahme der Gegenstände durch A. seien etwaige Verwahrerpflichten der Beklagten auf diesen übergegangen; denn das Verschulden der Beklagten wird von dem Berufungsgericht mit Recht nicht nur darin gesehen, daß sie spätere Verfügungen des A. nicht verhindert haben, sondern schon darin, daß sie die Inbesitznahme von Sachen durch A. nicht verhindert haben.

Fehl geht auch die Auffassung der Revision, die Beklagten hätten selbst dann, wenn sie bereits von Unehrlichkeiten des A. Kenntnis gehabt hätten, es immer noch für zweckmäßig halten dürfen, daß die Möbel und Teppiche bei ihm untergebracht wurden. Die Behauptung der Revision, die Sachen hätten auf andere Weise nicht gerettet werden können, liegt auf tatsächlichem Gebiet; sie entbehrt auch jeder stichhaltigen Begründung. Zum mindesten hätten die Beklagten nunmehr in erhöhtem Maße sich um die Möbel und Teppiche kümmern müssen und hätten sich nicht, wie sie selbst zugeben, passiv verhalten dürfen.

Ob und in welchem Umfang die Beklagten auch verpflichtet gewesen wären, die verlagerten Sachen zu inventarisieren, kann dahingestellt bleiben, da die Unterlassung der Inventarisierung für den Schaden der Eheleute St. nicht ursächlich gewesen ist. Ebenso kommt es nicht darauf an, daß die Beklagten es unter-

lassen haben, Ansprüche gegen A [REDACTED] oder andere Personen geltend zu machen, da auch dies für den bereits eingetretenen Schaden nicht mehr ursächlich ist. Auf die hierauf bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urteils und der Revision braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

b) Das Berufungsgericht sieht ein weiteres vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Beklagten darin, daß sie ihrer Benachrichtigungs- und Auskunftspflicht nicht nachgekommen seien (§§ 681, 666 BGB). Auch diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei. Demnach waren die Beklagten verpflichtet, die Eheleute St [REDACTED] oder ihre Beauftragten über den Verbleib der Sachen und insbesondere über verdächtige Umstände, nämlich die Übergriffe des A [REDACTED] oder die Gefahr solcher Übergriffe, aufzuklären. Statt dessen haben sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Marianne St [REDACTED] erklärt, die Möbel seien bei A [REDACTED] sicher aufbewahrt, und haben den Bevollmächtigten der Eigentümer, Sch [REDACTED] und Dr. Kü [REDACTED], keine oder nur unrichtige Auskünfte gegeben.

Die Revision weist demgegenüber darauf hin, Marianne St [REDACTED] habe sich im Dezember 1945 von dem Stand der Dinge selbst überzeugen können, sie habe sogar in der Wohnung des A [REDACTED] übernachtet und dort die Sachen ihrer Eltern gesehen, ohne etwas zu unternehmen. Das vermag indes die Beklagten nicht zu entlasten, denn der gegen sie erhobene Vorwurf geht dahin, sie hätten es unterlassen, die Zeugin darauf hinzuweisen, daß A [REDACTED] unzuverlässig sei und daß deshalb aller Anlaß bestehe, sich um eine sichere anderweitige Unterbringung der Sachen zu kümmern.

5) Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß das schuldhaft Verhalten der Beklagten für den Schaden der Eheleute St. ursächlich gewesen sei. Dies wird wie folgt begründet:

a) Hätten die Beklagten ihre Verwahrungs- und Sicherungspflicht erfüllt, so hätten die Eheleute St. - dafür bestehe jedenfalls ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit - den Besitz an ihren Sachen wieder erlangt. Hätten sie, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, auf A. eingewirkt, daß er die Sachen in Sicherheit bringe, hätten sie ihn insbesondere darauf hingewiesen, daß sonst gegen sie selbst ein Strafverfahren eingeleitet würde oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht würden, so wäre das nach der Überzeugung des Berufungsgerichts im Hinblick auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Beklagten und A. nicht ohne Erfolg geblieben; es wäre den Beklagten auf diese Weise gelungen, A. von seinem unredlichen Vorhaben abzubringen.

Diese tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts liegen im Bereich der ihm zustehenden tatrichterlichen Würdigung; sie lassen keinen Rechtsfehler erkennen und binden deshalb das Revisionsgericht. Allerdings rügt die Revision, das Berufungsgericht habe sich mit einem "hohen Grad von Wahrscheinlichkeit" begnügt. Indessen bringt das Urteil bereits im folgenden Absatz die Überzeugung des Berufungsgerichts zum Ausdruck, die Beklagten hätten bei richtigem Verhalten A. von seinem Vorhaben abbringen können. Danach kann unter "hoher Wahrscheinlichkeit" hier nichts anderes gemeint sein als jener an Sicherheit grenzende Grad von Wahrscheinlichkeit, über den hinaus hypothetische Feststellungen überhaupt nicht getroffen werden können.

Die Revision bemängelt weiterhin, der Kläger habe selbst nicht behauptet, A. hätte auf entsprechende Vorhaltungen von einer Verfügung über die Sachen Abstand genommen. Dabei verkennt die Revision aber, daß der Kläger den Beklagten allgemein ihr passives Verhalten zum Vorwurf macht. Darin konnte das Berufungsgericht, ohne daß es eines besonderen Hinweises nach § 159 ZPO bedurfte, auch den Vorwurf erblicken, daß die Beklagten es unterlassen haben, auf A. im entsprechenden Sinne einzuwirken.

b) Auch die Verletzung der Benachrichtigungs- und Auskunftspflicht sieht das Berufungsgericht als ursächlich für den Schaden der Eheleute St. an. Hätten, so führt das Berufungsgericht aus, die Beklagten die Marianne St. und später die Bevollmächtigten der Eigentümer, Sch. und Dr. Kü., über den Sachverhalt, insbesondere über die Unzuverlässigkeit des A., wahrheitsgemäß unterrichtet, so hätten Marianne St. und später die Eigentümer selbst sich um die Sicherstellung der Sachen, die damals noch bei A. standen, bemüht, und es wäre ihnen auch möglich gewesen, dies zu bewerkstelligen. Auch das läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Beklagten haben hierzu vorgetragen, der Marianne St. sei es nicht möglich gewesen, mehr mitzunehmen, weil sie unter den damaligen Umständen nicht als deutsche Staatsangehörige habe auftreten dürfen; sie haben dafür Beweis angetreten. Auf diesen von der Revision als übergangen gerügten Beweisantritt kommt es aber nicht an. Es kann unterstellt werden, daß Fräulein St. damals weitere Sachen nicht mitnehmen konnte und daß sie sich öffentlich nicht als deutsche Staatsangehörige zu

erkennen geben durfte. Das schließt aber nicht die Möglichkeit aus, daß sie nicht doch in der Lage gewesen wäre, eine Vertrauensperson mit der Sicherung der Sachen ihrer Eltern zu beauftragen, wie das das Berufungsgericht auch feststellt.

Ob im Zeitpunkt des Besuchs der Marianne St. noch alle Gegenstände vorhanden waren, ob also die Verletzung der Auskunftspflicht für den ganzen Schaden ursächlich gewesen ist, kann dahingestellt bleiben, denn diese Pflichtverletzung ist nur ein zusätzlicher Haftungsgrund und schließt nicht die Haftung der Beklagten für eine möglicherweise schon vorher erfolgte Verfügung des A. über einzelne Gegenstände aus.

c) Der weitere Einwand der Beklagten, der Schaden der Eheleute St. wäre auch ohne ihr Eingreifen entstanden, da die Villa B. in der Folgezeit völlig ausgeplündert worden sei, liegt neben der Sache. Den Beklagten wird nicht die Verlagerung der Gegenstände aus der Villa B., sondern nur ihr späteres Verhalten, nämlich die Verletzung ihrer jetzt erst begründeten Verwahrungs-, Sicherungs-, Benachrichtigungs- und Auskunftspflicht zum Vorwurf gemacht.

4) Das Berufungsgericht hat somit zu Recht die Haftung der Beklagten für die den Eheleuten St. abhanden gekommenen Sachen bejaht. Dabei kann es auch entgegen der Auffassung der Revision nicht entscheidend darauf ankommen, ob diese Sachen alle von A. veruntreut worden oder ob sie auf andere Weise abhanden gekommen sind, denn die Beklagten haben auf Grund ihrer

durch die Übernahme der Geschäftsführung übernommenen Pflichten die Unmöglichkeit der Herausgabe zu vertreten, und es wäre ihre Sache gewesen zu beweisen, daß diese Unmöglichkeit auf einem nicht von ihnen zu vertretenden Umstand beruht (§ 282 BGB). Diesen Beweis haben sie dem Berufungsurteil zufolge nicht erbracht.

III.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Scheffler Rietschel Erbel Meyer